

Arbeiter-und-Bauern-Macht zu diffamieren und gegen staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen sowie ihre Funktionäre zu hetzen. Aus dem objektiven Tatgeschehen geht eindeutig das Bestreben des Angeklagten hervor, seine Mitbürger gegen die Maßnahmen unserer Regierung und ihrer führenden Staatsmänner einzunehmen, das Vertrauen der Bevölkerung an der Richtigkeit der Politik der Arbeiterklasse zu untergraben und die dem Frieden dienenden Bestrebungen der Völker herabzusetzen. Der Angeklagte hat demnach vorsätzlich staatsgefährdende Propaganda und Hetze betrieben (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StEG).

Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist die staatsfeindliche Tätigkeit des Angeklagten aber auch als ein schwerer Fall im Sinne des § 19 Abs. 3 StEG zu beurteilen. Der Berufung wird zwar darin gefolgt, daß der Angeklagte nicht planmäßig gehandelt hat (wird ausgeführt).

Zutreffend ist von der Berufung auch ausgeführt, daß der Angeklagte nicht in einem direkten Auftrage von feindlichen Organisationen oder Personen gehandelt hat. Er hat vielmehr seit Jahren die Hetzsendungen des RIAS abgehört. Diese gegen den Bestand unseres Staates und anderer friedliebender Völker gerichtete RIAS-Hetze spiegelt sich in seiner Hetztätigkeit wider. Er hat sich, wenn auch ohne Auftrag, in Betätigung seiner eigenen staatsfeindlichen Einstellung zum Sprachrohr des Hetzsenders gemacht, und zwar auch dann noch, nachdem er mehrmals vom Zeugen F. aufgefordert worden war, seine Hetztätigkeit einzustellen.

Hinzu kommt, daß die Hetztätigkeit des Angeklagten im wesentlichen Teil ihrem Inhalt, Charakter und Umfang nach sehr wohl geeignet war, andere Bürger gegen unseren Staat und gegen andere friedliebende Völker aufzuwiegeln. Die Hetztätigkeit des Angeklagten stellt sich daher bei einer zusammenhängenden Betrachtung als ein dermaßen schwerer Angriff auf die Grundlagen unseres Staates und die Friedenspolitik anderer Völker dar, der die Anwendung des § 19 Abs. 3 StEG erforderlich macht. Dabei ist es für die rechtliche Beurteilung nicht ausschlaggebend, wenn die eine oder die andere hetzerische Äußerung des Angeklagten nicht die Schwere des Normalfalles erreicht. In der Berufung werden aus den Ausführungen des Generalstaatsanwalts (NJ 1958 S. 48) unrichtige Schlussfolgerungen gezogen. In ihnen ist nur der zutreffende Hinweis enthalten, daß vieles, was bisher unwissenschaftlich als „kleine Hetze“ bezeichnet worden ist, jetzt unter § 20 StEG fällt. Zu den Voraussetzungen der Anwendung des § 19 Abs. 3 StEG ist in diesem Artikel nicht Stellung genommen worden. Die in Abs. 3 des § 19 StEG beispielhaft hervorgehobenen schweren Fälle erschöpfen die Möglichkeit seiner Anwendung nicht; dies ergibt sich eindeutig aus dem der Aufzählung vorangestellten Wort „insbesondere“. Ein schwerer Fall liegt auch dann vor, wenn es, wie hier, die inhaltliche Schwere der Hetze erfordert.

§ 8 Paßgesetz I. d. F. vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 650); § 49 StGB.

Beihilfe zum illegalen Verlassen der DDR durch Mitwirkung bei der Auflösung des Haushalts des Täters.

KrG Sangerhausen, Urt. vom 30. Januar 1958 — S 21/58 (beschl.).

Der Angeklagte war bis zu seiner Inhaftierung stellvertretender Abteilungsleiter beim Rat des Kreises S.

Im Herbst 1957 war den Schwiegereltern des Angeklagten der Antrag, in die Bundesrepublik übersiedeln zu dürfen, abgelehnt worden. Auf Anraten ihrer in Westdeutschland lebenden Tochter beschlossen sie, über Westberlin illegal das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen. Mitte Januar 1958 setzten sie den Angeklagten von ihrem Entschluß in Kenntnis. Der Angeklagte schrieb eine Vollmacht aus, die ihn berechtigte, über den zurückbleibenden Hausrat zu verfügen. Diese Vollmacht unterschrieb der Schwiegervater des Angeklagten. In der Nacht vom 24. zum 25. Januar 1958 brachte der Angeklagte seine Schwiegereltern zum Bahnhof und half ihnen, das Gepäck zu tragen. Am 27. Januar löste er den Haushalt auf, indem er Sachen verkaufte bzw. in seine Wohnung brachte. Schon im Dezember 1957 hatte er im Auftrage seiner Schwiegereltern mehrere Pakete mit Sachen nach Westdeutschland geschickt.

Aus den Gründen:

Die Schwiegereltern des Angeklagten haben durch ihr Verhalten, den Tatbestand des § 8 des Paßgesetzes vom 15. September 1954 i. d. F. des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 erfüllt, da sie ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen haben. Der Angeklagte hat sich durch wissentliche Hilfeleistung dazu der Beihilfe gemäß § 49 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte hat zugegeben, gewußt zu haben, daß sich seine Schwiegereltern illegal nach Westberlin begeben wollten. Er war ihnen dabei behilflich, indem er die erwähnte Vollmacht schrieb und an sich nahm. Dadurch hat der Angeklagte das illegale Verlassen erleichtert. Darüber hinaus hat er selbst Päckchen zur Post gebracht, die von seinen Schwiegereltern stammen. Weiterhin hat der Angeklagte seine Schwiegereltern noch mit zur Bahn begleitet, obwohl er genau wußte, daß sie illegal die DDR verlassen wollten.

Als Staatsfunktionär hatte der Angeklagte genaue Kenntnis über Inhalt und Bedeutung des Gesetzes zur Änderung des Paßgesetzes der DDR vom 11. Dezember 1957. Der Angeklagte hat seine Schwiegereltern den Feinden der Arbeiter-und-Bauern-Macht preisgegeben. Ihr Verlassen der DDR trägt mit dazu bei, die Hetze gegen unseren Staat zu nähren, daß viele Bürger der DDR diese wegen angeblich schlechter gesellschaftlicher Verhältnisse und politischer Verfolgung fluchtartig verlassen müßten. Der Angeklagte war Mitglied des Kreisvorstandes des FDGB und Mitglied der Partei der Arbeiterklasse. Er hat durch sein Verhalten ein schlechtes Beispiel gegeben und das in ihn gesetzte Vertrauen sowohl unseres Staates als auch der Bevölkerung schwer getäuscht. Er hat seinen Schwiegereltern geholfen, Verrat an der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu begehen. Gleichzeitig hat er geholfen, die Tätigkeit unserer Staatsorgane auf dem Gebiet des Paß- und Meldewesens zu behindern, was unter Berücksichtigung seiner ehemaligen Dienststellung und seiner Funktionen besonders verwerflich erscheint.

Der Angeklagte gibt an, lediglich aus familiären Gründen gehandelt zu haben; jedoch dürfen persönliche Dinge dann keine Berücksichtigung finden, wenn die Sache der DDR und des sozialistischen Aufbaus verraten und geschädigt wird. Die Einhaltung unserer sozialistischen Gesetze, die dem Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht dienen, muß von jedem Bürger gefordert werden. Dazu muß auch der Angeklagte erzogen werden.

Aus den angeführten Gründen hat das Gericht gemäß dem Antrag des Staatsanwalts auf eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten erkannt

§ 42 b StGB.

Ein Beschuldigter, der im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen begangen hat, ist auch dann in einer Heil- und Pflegeanstalt unterzubringen, wenn bei ihm zum Zeitpunkt der Durchführung des Verfahrens zwar nicht mehr die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB, wohl aber die des § 51 Abs. 2 StGB vorliegen und die öffentliche Sicherheit seine Unterbringung erfordert.

OG, Urt. vom 4. März 1958 - 1 b Ust 5/58.

Mit Urteil vom 21. Januar 1958 hat das Bezirksgericht H. den Antrag des Staatsanwalts auf Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt abgelehnt.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

In der Nacht vom 19. zum 20. April 1957 heftete der Beschuldigte ein Hetzflugblatt des Ostbüros der SPD, welches er gefunden hatte, an der Tür des Rates der Gemeinde in B. an. Am 20. Juni 1957 gab er ein solches Hetzflugblatt an eine Bürgerin weiter und in der Nacht vom 22. zum 23. Juni 1957 schrieb er mit weißer Farbe eine Hetzlosung an das Wahllokal in B.

Zur Zeit der Begehung dieser Handlungen litt der Beschuldigte unter epileptischen Anfällen, die zu einer wesentlichen Veränderung seiner Gesamtpersönlichkeit geführt hatten. Von der epileptischen Wesensveränderung war besonders die Urteils- und Kritikfähigkeit des Beschuldigten im stärkeren Maße betroffen, so daß er wegen